

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 19. April 1974

70. Stück

- 218.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Hoheneich, Gmünd und Großdietmanns
- 219.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs
- 220.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes 1950 durch den Verfassungsgerichtshof
- 221.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung vor der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 durch den Verfassungsgerichtshof
- 222.** Kundmachung: Aufhebung eines Beschlusses des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem eine Textänderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof
- 223.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

218. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. März 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Hoheneich, Gmünd und Großdietmanns

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 41 Gmünder Straße wird im Bereich der Gemeinden Hoheneich, Gmünd und Großdietmanns wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 4,720, verläßt nach Überquerung des Elexenbaches die bestehende Trasse und umfährt die Gemeinde Gmünd in südöstlicher Richtung. Nach Querung der bestehenden Bundesstraße bei Projekts-km 9,750 verläuft die Trasse anschließend parallel zur Bahnlinie Gmünd—Groß Gerungs und bindet bei Projekts-km 11,317 in die bestehende Straßentrasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeinden Hoheneich, Gmünd und Großdietmanns aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

219. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. März 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 121 Weyrer Straße wird im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 21,940, folgt im wesentlichen mit zum Teil geringfügigen Abweichungen dem Verlauf der bestehenden Straßentrasse und bindet unmittelbar nach Querung der Bahnlinie Waidhofen an der Ybbs—Kienberg-Gaming bei km 24,830 in die bestehende Straßentrasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1250) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 15 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

220. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1974 über die Aufhebung des § 5 Abs. 2 und 4 und des § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. März 1974, Zl. G 30/73-37, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. März 1974, § 5 Abs. 2 und 4 und § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 (Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 21. November 1950 über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1937 betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, BGBl. Nr. 1/1951) gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit 31. August 1974 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

221. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1974 über die Aufhebung des § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967 in der Fassung vor der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 1974, Zl. G 32/73-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. März 1974, den § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung vor der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

222. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 6. April 1974 über die Aufhebung eines Beschlusses des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem eine Textänderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

Nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 18. März 1974, V 31/73-12, — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 27. März 1974 — den Punkt 33 Abs. 2 lit. b und c der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, enthalten in dem im Zirkularweg gefaßten Beschluß des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem die am 9. Juni 1951 in der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern beschlossene Textänderung dieser Richtlinien für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt worden war, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft Nr. 10/1951, als gesetzswidrig aufgehoben.

Broda

223. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. April 1974 über die Aufhebung einiger Worte im § 17 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. März 1974, G 1/74-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. April 1974, die Worte „sie ihr Recht schon vor der Tat erworben haben und“ im § 17 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky